

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Vettweiß

über die Genehmigung der Bezirksregierung und das Wirksamwerden
der 17. Änderung Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Kelz „Weisertrift“

Der Rat der Gemeinde Vettweiß in seiner Sitzung am 14.12.2023 die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Kelz „Weisertrift“ mit der dazugehörigen Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung

Mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Vettweiß soll der Rechtsanspruch an KITA-Plätzen in der Gemeinde Vettweiß perspektivisch sichergestellt werden.

Hierzu soll in Kelz eine 3-gruppige Modulbauanlage errichtet werden, die als vorübergehende Lösung bis zur Fertigstellung eines KITA-Neubaus dienen soll. Die Modulbauanlage soll auf dem Flurstück Gemarkung Kelz, Flur 5, Nr. 132 errichtet werden. Östlich angrenzend soll auf den Flurstücken 131 und 130 eine Außenspielfläche angelegt werden. Zur Abrundung wird ein Teilbereich von rd. 40 m² des Flurstücks 134 (Gem. Kelz, Flur 5) mit in den Änderungsbereich einbezogen.

Der Änderungsbereich ist aus der nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



genordet, ohne Maßstab

Quelle: Land NRW 2023 (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mache ich hiermit bekannt, dass die Bezirksregierung Köln den 17. Änderungsplan zum wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Vettweiß am 01.02.2024 genehmigt hat.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, 01.02.2024

Az.: 35.22-2024-0007350 FNP/28

G E N E H M I G U N G

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Vettweiß am 14.12.2024 beschlossene 17. Änderung des Flächennutzungsplans.

Den unten aufgeführten Hinweis bitte ich zur Kenntnis zu nehmen.

Hinweis

Den Nachweis der Bekanntmachung bitte ich mir zuzulegen. Der Kreis soll eine Durchschrift erhalten.

Im Auftrag
gez. Michallik

Wirksamkeit:

Mit dieser Bekanntmachung wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung einschließlich sämtlicher Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB liegt im Rathaus der Gemeinde Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, Zimmer 001, während der Dienststunden

montags – freitags: 8.00-12.00 Uhr

dienstags 14.00-15.30 Uhr

donnerstags 14.00-18.00 Uhr

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Vettweiß unter:

<https://www.vettweiss.de/wohnen-wirtschaft/wohnen/bauleitplanung.php>

und darüber hinaus auf der Seite der Landesverwaltung NRW unter:

<https://www.bauleitplanung.nrw.de/>

veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Vettweiß gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtswirksam.

Hinweis gem. § 44 Abs. 5 BauGB bezüglich der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 - 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen

wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vettweiß, den 19.02.2024

Der Bürgermeister

Gez.

Joachim Kunth

Bestätigung

Gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516)

Hiermit bestätige ich, dass die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Beschluss des Rates vom 14.12.2024 entspricht. Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurde geprüft, dass der Beschluss des Rates ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung der Bezirksregierung Köln gemäß § 6 BauGB wurde am 01.02.2024 unter dem Aktenzeichen 35.22-2024-0007350 FNP/28 erteilt.

Sonstige Vorschriften, die vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachten waren, wurden eingehalten.

Vettweiß, den 19.02.2024

Der Bürgermeister

Gez.

Joachim Kunth